

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in der Stadt Kaufbeuren

vom 25.04.2018

Bekanntgemacht: 30.04.2018 (ABl. 10/2018)

Geändert durch Satzung vom 30. Januar 2019 (ABl. Nr. 4/2019)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 145) folgende vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren am 24.04.2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Kaufbeuren betreibt Unterkünfte für Geflüchtete als öffentliche Einrichtung. Die einzelnen Unterkünfte im Sinne dieser Satzung werden in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Unterkünfte gemäß Abs. 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung begünstigten Personenkreises dienen. Geflüchtete im Sinne dieser Satzung sind Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 Asylgesetz, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit einem nationalen Abschiebeverbot sowie Leistungsberechtigte nach § 1 AsylLG, die entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung in den Unterkünften untergebracht sind.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen,
 - a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs-

gesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Kaufbeuren befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,

- b) die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in der Stadt Kaufbeuren zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,
- c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde oder
- d) die als zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte Angehörige von Personen im Sinne der Buchstaben a) – c) aufgenommen werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kaufbeuren zu entrichten.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frü-

hestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach dem AufnG nicht mehr erfüllt werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist. Die Stadt Kaufbeuren erlässt hierüber einen Bescheid.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet ohne förmliche Aufhebung, wenn
 1. die im Aufnahmebescheid festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist,
 2. mit dem Benutzer bzw. der Benutzerin ein Mietvertrag über die zugewiesenen Räume abgeschlossen wird,
 3. von dem Benutzer bzw. der Benutzerin eine andere Mietwohnung bezogen wird,
 4. der Benutzer bzw. die Benutzerin den ständigen Aufenthalt in der Einrichtung aufgegeben hat, insbesondere wenn dieser bzw. diese in eine andere Gemeinde verzogen ist,
 5. die zugewiesenen Räume nicht mehr benutzt werden und der Aufenthalt der bisherigen Benutzer bzw. Benutzerinnen nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Benutzer bzw. die Benutzerin kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch Mitteilung an die Stadt Kaufbeuren beenden. Die Mitteilung soll schriftlich erfolgen, anderenfalls wird diese erst wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch von der Stadt Kaufbeuren bestätigt wird.
- (5) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt Kaufbeuren durch Verwaltungsakt vorzeitig beendet werden, wenn
 1. sich die aufgenommene Person nicht ausreichend um die Gewinnung angemessenen Wohnraums bemüht oder eine angebotene Gelegenheit zum Abschluss eines angemessenen Mietverhältnisses unbegründet nicht wahrnimmt,
 2. die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benützt werden,

3. die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
 4. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 5. schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden,
 6. die Gebühren für die Benutzung für mindestens zwei Zahlungszeiträume nicht entrichtet wurden,
 7. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtung trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
 8. Gründe vorliegen, welche die Stadt Kaufbeuren zur außerordentlichen Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum berechtigen würden.
- (6) Benutzer bzw. Benutzerinnen können, nach rechtzeitiger Ankündigung, in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.
- (7) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann ein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung untersagt und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Verwaltungszwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgrund der Benutzungsgenehmigung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Den Benutzern bzw. Benutzerinnen werden in den Unterkünften Räumlichkeiten zugewiesen. Ein Wechsel dieser Räumlichkeiten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Kaufbeuren erlaubt.
- (3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der

Benutzer bzw. die Benutzerin verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen.

- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin dies der Stadt Kaufbeuren unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzer bzw. die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm bzw. ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen. Die Räume samt Zubehör sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben. Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Kaufbeuren vorgenommen werden.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer bzw. der Benutzerin ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Kaufbeuren diese auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (10) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haben diesen Anordnungen und Weisungen des Hausverwalters bzw. der Hausverwalterin oder anderen Beauftragten der Stadt Kaufbeuren unverzüglich Folge zu leisten.
- (11) Die Beauftragten der Stadt Kaufbeuren sind gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer bzw. der Benutzerin auf dessen bzw. deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Kaufbeuren einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

Die Stadt Kaufbeuren wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Kaufbeuren zu beseitigen.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer bzw. Benutzerinnen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Kaufbeuren Hausordnungen erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Kaufbeuren bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer bzw. die

Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Kaufbeuren oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) Von dem Benutzer oder der Benutzerin in der Einrichtung zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt Kaufbeuren auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin einlagern, wenn dieser die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist abgeholt hat. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner bzw. Bewohnerinnen als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer bzw. die Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Kaufbeuren einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- (3) Einrichtungen und Gegenstände, mit denen der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft mit Zustimmung der Stadt Kaufbeuren versehen hat, darf er bzw. sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer bzw. die Benutzerin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Benutzer bzw. Benutzerinnen sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen. Änderungen sind der Stadt Kaufbeuren unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern bzw. Benutzerinnen und Besuchern bzw. Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer bzw. Benutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher bzw. Besucherinnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer bzw. Benutzerin

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern bzw. Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der
Stadt Kaufbeuren

Übersicht der Unterkünfte in der Stadt Kaufbeuren nach § 1 Abs. 1

Anemonenstraße 20	
Augsburger Straße 26	EG rechts
Augsburger Straße 26	EG links
Augsburger Straße 26	1. OG rechts
Augsburger Straße 26	2. OG rechts
Augsburger Straße 65	
Berliner Platz 6	
Bürgerstraße 50	2. OG links
Bürgerstraße 50	2. OG rechts
Falkenstraße 5	
Frühlingsweg 17	1. OG
Grünwalder Straße 39	2. OG rechts
Grünwalder Straße 39	1. OG links
Grünwalder Straße 41	1. OG rechts
Grünwalder Straße 41	2. OG rechts
Grünwalder Straße 43	2. OG. links/mitte
Grünwalder Straße 45	EG rechts
Grünwalder Straße 45	2. OG links
Grünwalder Straße 47	EG rechts
Grünwalder Straße 49	2. OG rechts
Grünwalder Straße 51	EG links
Grünwalder Straße 51	1. OG links
Grünwalder Straße 51	1. OG rechts
Grünwalder Straße 51	2. OG links
Kemptener Straße 9	
Mörikestraße 15	EG
Schmiedgasse 23 a	
Sudetenstraße 52	